

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

04.03.2022
Fe/Sc

RS 21-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung ab 03.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 86-2021 vom 11.11.2021 über die Coronavirus-Einreiseverordnung. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass das Bundesgesundheitsministerium die Coronavirus-Einreiseverordnung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 01.03.2022 geändert hat. Die Verordnung trat am 03.03.2022 in Kraft und ist als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 21-2022) abrufbar. Die Coronavirus-Einreiseverordnung bleibt inhaltlich zu großen Teilen unverändert. Es gibt jedoch einige Änderungen, die im Folgenden aufgelistet werden. Die Änderungen betreffen die Definition des Genesenennachweises sowie des Impfnachweises, die Definition von Hochrisikogebieten sowie weitere Ausnahmen für Kinder unter 12 Jahren. Darüber hinaus wurde die Geltung der Coronavirus-Einreiseverordnung verlängert; diese tritt mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft. Mit der Änderung der Verordnung gelten seit dem 03.03.2022 folgende Neuerungen:

- **Veränderte Definition von Hochrisikogebieten:** Die Einstufung als Hochrisikogebiet durch das Bundesgesundheitsministerium, dem Auswärtigen Amt sowie dem Bundesinnenministerium erfolgt nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante höheren Virulenz, also krankmachenden Eigenschaften besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante.
- **Veränderte Definition des Genesenennachweises:** Der Genesenennachweis muss den in § 2 Nr. 8 EinrVO dargelegten Kriterien entsprechen. Ein Genesenennachweis im Sinne der Verordnung ist demnach ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die vorherige Infektion durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen wurde und die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

- **Veränderte Definition des Impfnachweises:** Der Impfnachweis muss den in § 2 Nr. 10 EinrVO dargelegten Kriterien zu Auffrischimpfungen und Intervallzeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen, entsprechen. Der Begriff des vollständigen Impfschutzes in der Einreiseverordnung deckt sich somit nicht mit dem Begriff des vollständigen Impfschutzes nach § 2 Nr. 3 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit den Hinweisen des Robert Koch-Instituts im Internet unter dem [Link](#) der nach wie vor u. a. für die betriebliche Zugangskontrolle nach § 28 b IfSG maßgeblich ist.
- **Kinder unter 12 Jahren:** Für Kinder unter 12 Jahren sind weitere Erleichterungen von der Quarantänepflicht, der Nachweispflicht sowie im Rahmen der Beförderung vorgesehen. Insbesondere kann die Quarantäne für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren nicht nur (wie bislang) fünf Tage nach der Einreise vorzeitig beendet werden, sondern auch vor Ablauf von fünf Tagen mit Übermittlung eines Testnachweises (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 EinrVO). Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Absonderung in Gänze (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 a. E. EinrVO). Darüber hinaus sind Kinder unter 12 Jahren von der Nachweispflicht gemäß § 5 EinrVO befreit (bisher Kinder ab 6 Jahren).

Hinweis: Aktuell sind auf der [Webseite des Robert Koch-Instituts](#) keinerlei Staaten als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete gelistet. Aufgrund des nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehens kann es aber laut RKI erforderlich werden, neue Hochrisiko- und Virusvariantengebiete auszuweisen. Die Entwicklungen sollten mit Blick auf Urlaubsrückkehrer oder entsandte Mitarbeiter weiter beobachtet werden.

Weitere Informationen finden Sie nach wie vor auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#). Hier sollte zeitnah auch eine konsolidierte Fassung der neuen Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team